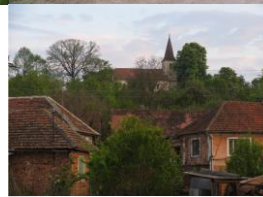


Fofeldea lebt



STATUTEN

des Vereins „Fofeldea lebt“

Mai 2014

Zur besseren Lesbarkeit sind die Statuten nur in männlicher Form abgefasst. Sinngemäss ist aber implizit auch die weibliche Form gemeint.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Verein „Fofeldea lebt“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend wird der Verein „Fofeldea lebt“ Verein genannt.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Horgen ZH.
- Art. 3 Der Verein bezweckt den Betrieb des Projektes „Fofeldea lebt“ in Rumänien mit folgenden Schwerpunkten:
- a) Die Durchführung von Aktivitäten für benachteiligte Kinder und Erwachsene, wie
 - Freizeiten
 - Schulungen
 - Beherbergungen
 - b) Soziales Engagement unter der Bevölkerung in der Umgebung, wie
 - Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Leisten von Nothilfe
 - Beratung in christlichen, sozialen und auch wirtschaftlichen Fragen
 - c) Förderung von christlichen Werten in Zusammenarbeit mit den örtlichen christlichen Kirchen.
 - d) Besitzen von Liegenschaften in Rumänien, die für die Umsetzung der oben beschriebenen Aktivitäten und Engagements notwendig sind.
- Art. 4 Der Verein verfolgt rein humanitäre und keine wirtschaftlichen Ziele

II Mitgliedschaft, Betrag und Haftung

- Art. 5 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für das Projekt in Rumänien *persönlich* engagieren möchte.
 - Das christliche Zeugnis der Mitglieder soll in ihrem Alltag ersichtlich sein.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b) Passivmitgliedern
 - Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für das Projekt in Rumänien verbindlich *finanziell* engagieren möchte.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Ehrenmitgliedern

- Ehrenmitglieder werden natürliche Personen auf Antrag des Vorstandes, die sich durch besonderen Einsatz für das Projekt in Rumänien engagiert haben.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 50.-- pro Jahr. Höhere Beträge können jeweils an der GV für das Folgejahr beschlossen werden. Von Aktivmitgliedern wird zusätzlich ein regelmässiges persönliches Engagement erwartet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7 Das Stimm- und Wahlrecht kann nur von Aktiv- und Ehrenmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Vereinsjahrs. Dabei wird bei Aktiv- und Ehrenmitgliedern drei Monate im Voraus eine schriftliche Mitteilung zuhanden des Vorstandes erwartet.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Aktivmitglieder werden vorgängig schriftlich gemahnt.
- durch Ausschluss durch den Vorstand, bei Mitgliedern, welche die Interesse des Vereins schädigen. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.
- durch Tod

Art. 9 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 11 Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Beauftragte in Rumänien

III-A Mitgliederversammlung

Art. 12 Die *ordentliche* Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich im ersten Semester statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort

und Zeit. Sie wird vom Vorstand einberufen und es stehen der Versammlung folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Décharge des Kassiers
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge fürs kommende Jahr
- e) Festlegen der Hauptaktivitäten fürs kommende Jahr
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 13 a) Eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern.

b) Ebenfalls ist eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 14 a) *Anträge* der Mitglieder für die *ordentliche* Mitgliederversammlung (Generalversammlung) müssen jeweils bis spätestens Ende Februar schriftlich und mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden.

b) *Anträge* der Mitglieder für eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung müssen 10 Tage nach dem Versand der Traktandenliste schriftlich und mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden.

c) Die *Einberufung* zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens einen Monat im Voraus, durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste.

d) Für *Anträge* bezüglich Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins gelten besondere Fristen gemäss Art. 29ff.

Art. 15 Die *Beschlussfähigkeit* ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

a) Die Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäss einberufen.

b) Die zu beschliessenden Themen wurden traktandiert.

Art. 16 *Beschlüsse* können wie folgt gefasst werden:

a) Durch einfaches Mehr der Anwesenden. Vollmachten gelten als Anwesend.

b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

c) Für die Änderung der Statuten braucht es eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

d) Für die Auflösung des Vereins braucht es eine dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

- e) Der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.

III-B Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht zumindest aus vier Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

In den Vorstand können weitere Mitglieder gewählt werden, sofern auf Grund dessen Aufgaben erforderlich.

Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident und Kassier werden in Charge gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 18 Die *Amts*dauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Es besteht keine Beschränkung der *Amts*dauer.

Art. 19 Die *Befugnisse und Pflichten* des Vorstands gestalten sich wie folgt:

- a) Festlegen einer Strategie für die Entwicklung und den Ausbau des Projekts „Fofeldea lebt“ und der damit verbundenen Massnahmen in Rumänien.
- b) Vertreten des Vereins und des Projekt „Fofeldea lebt“ in geschäftlichen und administrativen Belangen in der Schweiz.
- c) Beauftragen von Personen, für die operative Ausführung der beschlossenen Massnahmen in Rumänien.
- d) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zweidrittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden nach Möglichkeit einvernehmlich gefasst. Ist dies nicht möglich, gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- e) Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geschrieben, welches zumindest die Beschlüsse enthält.
- f) Präsident, Vizepräsident und Kassier sind im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt. Sie unterzeichnen im Kollektiv zu zweien.

g) Der Vorstand genehmigt das Budget.

Art. 20 Die *Einberufung* der Vorstandssitzung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern. Die schriftliche Einladung des Präsidenten wird in der Regel zwanzig Tage im Voraus mit Traktandenliste verschickt.

Der Präsident ist zur Einladung innert einem Monat verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands eine Sitzung verlangt.

III-C Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet Bericht zuhanden des Vorstands und der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 22 Die *Amtsduer* der Revisionsstelle dauert drei Jahre. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

III-D Beauftragte in Rumänien

Art. 23 Die Beauftragten in Rumänien werden durch den Vorstand gewählt und angestellt. Der direkte Ansprechpartner für die Beauftragten sind der Präsident und die vom Vorstand bestimmten Kontaktpersonen.

Art. 24 Die Beauftragten sind besorgt für die geschäftlichen und administrativen Belange des Vereins in Rumänien. Ihre *Aufgabe* ist es, das Projekt „Fofeldea lebt“ im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Strategie und Massnahme zu verwirklichen.

Sie informieren zuhanden des Präsidenten oder des vom Vorstand delegierten zuständigen Vorstandmitgliedes (Kontaktpersonen) in regelmässigen Rechenschaftsberichten über den Stand der Umsetzung und allfällige besondere Vorkommnisse und Probleme.

Für die Beauftragten sind Stellenbeschreibungen zu verfassen, die über deren Aufgaben und Kompetenzen Auskunft geben.

IV Finanzierung

Art. 25 Der Verein wird durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Patenschaften, Schenkungen und Darlehen finanziert.

Art. 26 Die Vereinsrechnung ist transparent aufgebaut. Die Geschäfte in der Schweiz und diejenigen in Rumänien werden separat ausgewiesen.

Art. 27 Allfällige Überschüsse werden gemäss Vorstandsbeschluss zweckgebunden im Projekt weiter verwendet.

V Archiv

Art. 28 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden archiviert. Der Standort wird durch den Vorstand festgelegt.

VI Statutenrevision und allfällige Vereinsauflösung

Art. 29 Die Statuten oder einzelne Artikel daraus können auf Antrag geändert oder der Verein aufgelöst werden.

Art. 30 Entsprechende Anträge können auf dem üblichen Weg mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die Vereinsmitglieder mindestens einen Monat vor der Versammlung über entsprechende Anträge informieren.

Art. 31 Über entsprechende Anträge kann ausschliesslich nur an der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Es gelten dabei die unter Art. 16 genannten Stimmenverhältnisse.

Art. 32 Bei Vereinsauflösung hat die Mitgliederversammlung zudem über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Für den Entscheid gilt das Einfache Mehr.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 33 Diese Ausgabe der Statuten ersetzt diejenige vom Mai 2010. Die Beschlussfassung über die aktuelle Ausgabe erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 17.05.2014. Die Statuten treten per sofort in Kraft.

Art. 34 Für einzelne Bereiche können Reglemente erstellt werden, die auf den Vorgaben dieser Statuten basieren müssen.

Verein „Fofeldea lebt“, Horgen, den 17.05.2014

Bernhard Steiner
Präsident

Yves Campiche
Vizepräsident

Gabi Weber
Aktuarin